

VINCENT STANGENBERG

Das Gleichlaufprinzip
im Europäischen Kollisions-
und Zuständigkeitsrecht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
227*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 227

herausgegeben von

Rolf Stürner



Vincent Stangenberg

Das Gleichlaufprinzip im
Europäischen Kollisions- und
Zuständigkeitsrecht

Mohr Siebeck

Vincent Stangenberg, geboren 1994, Studium der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität in Hannover; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2018-22 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht der Universität Tübingen; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Celle; 2023 Zweites Juristisches Staatsexamen; Richter auf Probe im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle; 2024 Promotion (Tübingen).

D21

ISBN 978-3-16-164556-3 / eISBN 978-3-16-164557-0
DOI 10.1628/978-3-16-164557-0

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Arbeit entstand größtenteils in meiner dortigen Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht.

Mein tief empfundener Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Professor Dr. Stefan Huber, LL.M. (Köln/Paris). Er gab nicht nur die Anregung zu dem Thema, sondern stand mir auch zu jeder Zeit mit fachlicher Unterstützung zur Seite. Besonders geschätzt habe ich die von ihm geschaffene – wissenschaftlich wie persönlich hervorragende – Atmosphäre. Seine Begeisterung für den wissenschaftlichen Diskurs wird mir stets ein Vorbild bleiben. Ebenso danke ich Professor Dr. Martin Gebauer für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens und ganz besonders auch für seine wertvollen Anmerkungen.

Der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung gilt mein aufrichtiger Dank für die Auszeichnung dieser Arbeit mit ihrem Dissertationspreis.

Für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht danke ich Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner sehr herzlich.

Ebenso danke ich der Konrad-Adenauer-Stiftung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums und der Studienstiftung *ius vivum*, dort insbesondere Herrn Professor Dr. Haimo Schack, für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Möglichkeit eines Forschungsaufenthaltes in den dortigen Räumlichkeiten.

Ebenfalls danke ich meiner ehemaligen Kollegin Dr. Karin Arnold für die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl sowie für das Korrekturlesen dieser Arbeit.

Schließlich gilt mein ganz persönlicher Dank meinen Eltern und meiner Partnerin für ihre Geduld und Ermutigung während der gesamten Zeit der Entstehung dieser Arbeit. Meinen Eltern, die mich auf meinem Lebensweg immer bedingungslos unterstützt haben, widme ich diese Arbeit.

Hannover, im Dezember 2025

Vincent Stangenberg

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
1. Kapitel: Historische Grundlagen und mögliche Erscheinungsformen des Gleichlaufprinzips	7
I. Die Entwicklung	7
II. Bausteine des Gleichlaufs	22
III. Erscheinungsformen des Gleichlaufs	51
IV. Bedenken gegen ein Gleichlaufprinzip	89
2. Kapitel: Der Gleichlauf <i>de lege lata</i>	95
I. Die <i>EuErbVO</i> – alte Wege neu beschritten	95
II. Gleichlauf in anderen Rechtsgebieten	113
3. Kapitel: Der Gleichlauf <i>de lege ferenda</i> – Standortbestimmung im europäischen Gesamtsystem	133
I. Das Gleichlaufprinzip in Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht	134
II. Entwurf eines Gleichlaufmodells	160
Schlussbetrachtung	199
Literaturverzeichnis	207
Register	221

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
1. Kapitel: Historische Grundlagen und mögliche Erscheinungsformen des Gleichlaufprinzips	7
<i>I. Die Entwicklung</i>	7
1. Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht in der Geschichte	7
a) Ausgangspunkt Antike	7
aa) Griechenland	8
(1) <i>Aiginetikos</i> des <i>Isokrates</i>	8
(2) Hochzeit der <i>Argariste</i>	9
(3) <i>Ephesus</i> und <i>Sardes</i>	10
(4) Ursprung der Anknüpfungstechnik	11
bb) Rom	12
b) Befund über IPR und IZVR in der Antike	14
c) Die weitere Entwicklung von IPR und IZVR über die Zeit	15
aa) Die „Entdeckung des IPR“ in Oberitalien	15
(1) Das Personalitätsprinzip	15
(2) Das Territorialitätsprinzip	16
bb) Gleichlauf im Kollisionsrecht <i>savignyscher</i> Prägung	18
2. Das heutige Verhältnis von IPR und IZVR	20
a) Die (vermeintliche) Emanzipation des IZVR	20
b) Die Verbindung zwischen IPR und IZVR	21
<i>II. Bausteine des Gleichlaufs</i>	22
1. Beweggründe für die Kongruenz von Zuständigkeit und Sachrecht	22
a) Schwierigkeiten bei der Auslandsrechtsanwendung	22
aa) Ermittlungsschwierigkeiten	23
(1) Die Kenntnisverschaffungs- und Anwendungspflicht des deutschen Richters	23

	(2) Abhilfe durch fakultatives Kollisionsrecht	25
	(3) Abhilfe durch Verlagerung der Ermittlungslast	25
	(4) Das Gutachten – der klassische Ausweg	26
	bb) Anwendungsschwierigkeiten	28
	cc) Das Maß der Beschwerlichkeit	29
	(1) Häufigkeit der Auslandsrechtsanwendung	30
	(2) Entscheidung gleich dem ausländischen Richter	31
	b) Vorteile des Gleichlaufs für die Prozessbeteiligten	32
	aa) Für das Gericht	32
	bb) Für die Parteien	33
	c) Zusammenfassung	33
2.	Methodisches Gerüst des Gleichlaufs	34
	a) Gleichlauf durch Abhängigkeit	35
	b) Gleichlauf durch Parallelität	36
	c) <i>Forum regit processum?</i>	36
	aa) Die <i>lex-foi</i> -Maxime im Verfahrensrecht	37
	(1) Prozessrecht als öffentliches Recht	38
	(2) Die Neutralität des Prozessrechts	39
	(3) Gerechtigkeitsabwägungen im Beweisrecht	41
	(4) <i>Lex fori</i> als Ausdruck der Prozessökonomie	41
	bb) Das Regel-Ausnahme-Verhältnis im IZVR	42
	cc) Verortung der Trennlinie zwischen <i>lex fori</i> und <i>lex causae</i>	44
	(1) Entscheidungserheblichkeit als Abgrenzungskriterium	44
	(2) Sachrechtsbezogenheit als Abgrenzungskriterium	45
	(3) Abgrenzung <i>intra</i> Verfahrensrecht statt <i>inter</i> Verfahrens- /Sachrecht	46
	(4) Zumutbarkeit als intraverfahrensrechtliches Abgrenzungskriterium	46
	dd) Die <i>lex-foi</i> -Maxime und das Verhältnis zum Gleichlauf	49
	(1) Der <i>lex-causae</i> -Gleichlauf	49
	(2) Entbehrlichkeit der Abgrenzung zwischen Sach- und Prozessrecht	49
	ee) Zusammenfassung	50
III.	<i>Erscheinungsformen des Gleichlaufs</i>	51
1.	Die Abhängigkeit der Rechts- von der Gerichtszuständigkeit	51
	a) Ausgangspunkt	51
	b) Hintergrund und Ausprägungen der <i>lex-foi</i> -Theorie	52
	aa) Bestimmung des anwendbaren Rechts	52
	bb) Ehrenzweigs „ <i>lex propria in foro proprio</i> “	53
	(1) Richtiges Recht im richtigen Forum	53
	(2) Der Ausweg des <i>forum non conveniens</i>	56
	(3) <i>Lex propria in foro proprio</i> als Ausdruck des <i>common law</i> ..	57

c)	Nachteile und Kritik an einer <i>lex-foi</i> -Theorie	59
aa)	Fehlende Bindungswirkung internationaler Verweisungen	59
bb)	IZVR als Bühne für kollisionsrechtliche Interessen	61
cc)	Kindeswohl als Begründung des <i>forum non conveniens</i> ?	62
d)	Zusammenfassung	63
2.	Die Abhängigkeit der Gerichts- von der Rechtszuständigkeit	64
a)	Das strenge <i>forum legis</i> im deutschen Recht	66
aa)	Die internationale Zuständigkeit in Nachlasssachen bis 01.09.2009	66
bb)	Gleichlauf bei Gestaltungsclagen	67
cc)	Das <i>forum legis</i> im geltenden Recht	68
(1)	Die Aufgabe des <i>forum legis</i> in Nachlasssachen	69
(2)	Die Aufgabe des <i>forum legis</i> für Gestaltungsclagen	70
b)	Das <i>forum legis</i> im europäischen Reformprozess	70
c)	Nachteile und Kritik an einem <i>forum legis</i>	72
aa)	Die Gefahr der Rechtsverweigerung	72
bb)	Die Aufgabe allseitigen Kollisionsrechts	73
cc)	Die Aufgabe des internationalen Zuständigkeitsrechts	75
d)	Zusammenfassung	76
3.	Die Wahl homogener Anknüpfungen	77
a)	Pragmatismus versus Idealismus	78
aa)	Das Praktikabilitätsbedürfnis der internationalen Zuständigkeit	78
(1)	<i>Actor sequitur forum rei</i> und Justizgewährungsanspruch	78
(2)	Die Sach- und Beweisnähe	79
(3)	Interessenausgleich	80
bb)	Der Idealismus des IPR und die veränderte Ausgangslage im IZVR	81
b)	Pluralität versus Singularität	82
c)	Parteiautonomie	84
aa)	Parteiautonome Bestimmung der Zuständigkeit	84
bb)	Parteiautonome Bestimmung des Rechts	86
cc)	Beschränkungen	87
4.	Zusammenfassung	87
IV.	<i>Bedenken gegen ein Gleichlaufprinzip</i>	89
1.	Allgemeine Bedenken	89
a)	Die Pluralität des Zivilverfahrensrechts	89
b)	Beschränkung der Rechtswahlfreiheit	90
c)	Die Achtung vor dem Fremden	90
2.	Die Vorfragenproblematik	91
3.	Resümee	92

2. Kapitel: Der Gleichlauf <i>de lege lata</i>	95
<i>I. Die EuErbVO – alte Wege neu beschritten</i>	95
1. Parallele Anknüpfungen in Nachlasssachen – notwendig oder zweckmäßig?	96
a) Gründe für einen Gleichlauf im Erbrecht – damals und heute ...	96
b) Nachlassseinheit und Kollisionsrechtsvereinheitlichung – die Eckpfeiler der EuErbVO	97
aa) Ernüchterung und Handlungsbedarf	98
bb) Reformvorschläge	99
cc) Wahrung rechtsbereichsspezifischer innerer Kohärenz als Gleichlaufbegründung?	100
(1) Die Abgrenzung von Erb- und Sachenrechtsstatut	100
(2) Rechtssache <i>Kubicka</i> : Deutsches Vindikationslegat <i>made in Europe</i>	101
dd) Zwischenergebnis	102
c) Die Heimatrechtsanwendung als weiterer Eckpfeiler der EuErbVO?	103
d) Effizienz vor Freiheit – auf dem Weg zu einem europäischen <i>forum non conveniens</i> ?	104
e) Die Sach- und Gerichtsnähe des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes	107
(1) Der gewöhnliche Aufenthalt als Sitz des Rechtsverhältnisses	107
(2) Der gewöhnliche Aufenthalt als Sitz des Gerichts	109
(3) Bewusste Parallelität statt Zufälligkeit	109
f) Der Gleichlauf in der Praxis – opportun statt absolut	110
aa) Die Rechtssache Oberle	110
bb) Gleichlauf in der EuErbVO – kein „Absolutum“	111
2. Zusammenfassung	112
<i>II. Gleichlauf in anderen Rechtsgebieten</i>	113
1. Gleichlauf im europäischen internationalen Familienrecht	113
a) Begünstigung des Gleichlaufs im Wege limitierter Prorogationsmöglichkeiten	113
aa) Zwecksetzungen in IPR und IZVR	113
bb) Gleichlauf als Wahlmöglichkeit	115
cc) Zwischenergebnis	116
b) Unterhaltsrecht	118
aa) Der Gleichlauf im internationalen Unterhaltsrecht – seiner Zeit voraus?	118
bb) Gleichlaufbegründung im Unterhaltsrecht	119
2. Gleichlauf im System der Rom I, Rom II und Brüssel Ia-VO	121
a) Anknüpfungsparallelität zwischen Rom I- und Brüssel Ia-VO ...	121

aa)	Grundsätzliche Divergenz	121
bb)	Ausnahmsweise Parallelität	122
b)	Anknüpfungsparellität zwischen Rom II- und Brüssel Ia-VO	123
c)	Gleichlauf an der Schnittstelle von internationalem Vertrags- und Deliktsrecht	125
aa)	Beschränkung der Kognitionsbefugnis	125
bb)	Der Primat des Vertragsgerichtsstands – die Rechtssache <i>Brogssitter</i>	125
cc)	Konsequenzen für den Gleichlauf	126
3.	Der parteiautonome Gleichlauf	128
a)	Parteiautonomie und Gleichlauf – ein ambivalentes Verhältnis	128
b)	„ <i>Floating choice of law clause</i> “ – das Parteiinteresse am Gleichlauf	129
c)	Parteiautonomie versus Gleichlauf – <i>volenti non fit iniuria</i>	130
3. Kapitel: Der Gleichlauf <i>de lege ferenda</i> – Standortbestimmung im europäischen Gesamtsystem		133
I.	<i>Das Gleichlaufprinzip in Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht</i>	134
1.	Gleichlaufbegünstigung durch eine „ <i>méthode européenne</i> “?	134
a)	Revolution oder Evolution – das klassische Kollisionsrecht unter europäischem Einfluss	137
aa)	Die Wertungsgrundlagen des klassischen Kollisionsrechts	137
(1)	Die engste Verbindung als Leitprinzip und ihre Feststellung	138
(2)	Die Wertneutralität	140
(3)	Der Einfluss des Sachrechts auf das Kollisionsrecht	140
bb)	Die Wertungsgrundlagen des europäischen Kollisionsrechts	142
(1)	Die Bedeutung des europäischen Primärrechts für den Gleichlauf	142
(2)	Von der Armut zum Überfluss – soziale Werte im EuIPR und EuIZVR	143
(3)	Insbesondere: Materialisierung als „ <i>overriding mandatory provision</i> “?	144
(4)	Gleichlauf als Selbstzweck? – die „Entdeckung“ der Effizienz	145
(a)	Effizienz als nationaler und transnationaler Konsens	146
(b)	Effizienz in EuIPR und EuIZVR	148
(5)	Diskriminierungsfreie Anknüpfungen – der gewöhnliche Aufenthalt	150

b) Wertungskanon im EuIPR und EuIZVR	152
c) Zusammenfassung	153
2. Der Gleichlauf und der Allgemeine Teil des EuIPR	155
a) Der <i>renvoi</i> im EuIPR	156
b) Resümee	159
II. <i>Entwurf eines Gleichlaufmodells</i>	160
1. Gleichlauf als Ausdruck eines europäischen Rechtsrealismus	160
2. Förderung des Gleichlaufs und Vereinfachung der Auslandsrechtsanwendung	160
a) Normbildung	161
aa) Primat der Parteiautonomie	161
(1) Rangverhältnis zwischen Gleichlauf und Parteiautonomie	161
(2) Die <i>floating choice of law clause</i>	162
(a) <i>Floating choice of law</i> im Internationalen Familienrecht	162
(b) Verallgemeinerungsfähigkeit der <i>floating choice of law</i> <i>clause</i>	165
(3) Vermutungswirkung der Gerichtsstandswahl	166
bb) Zusammenfassung	167
cc) Extrinsische Parallelität	168
(1) Übergeordnete Wertungen als diagonale Bündelung	168
(2) Der Schutzeffekt des Gleichlaufs	170
(3) Zwischenergebnis	171
dd) Die Anwendung des Heimatrechts als kollisionsrechtliches Interesse	172
ee) Das Interesse am Gleichlauf im geltenden Recht am Beispiel des Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO	173
ff) Abkehr vom Idealismus <i>de lege ferenda</i> ?	175
(1) Rechtsanwendung als Nadelöhr kollisionsrechtlicher Gerechtigkeit	176
(2) Die <i>praesumptio similitudinis</i>	177
(3) Zwischenergebnis	178
gg) Die Berücksichtigung ausländischen Sachrechts: Korrektiv oder Begründung vermehrter Heimatrechtsanwendung?	180
hh) <i>forum non conveniens</i> im EuIZVR	182
(1) Das <i>forum non conveniens</i> außerhalb des EuIZVR und die Bedeutung der Rechtsnähe	182
(2) Schlussfolgerungen für das EuIZVR	184
(3) Formulierungsvorschlag zum <i>forum non conveniens</i>	187
b) Normermittlung und Normanwendung	188
aa) Zum fakultativen Charakter des EuIPR	189

	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XV
	bb) Bildung von Auslandsrechtskammern	189
	cc) Gleichlauf von Sachverständigem und anwendbarem Recht	191
3.	Ausdehnung des Gleichlaufprinzips am Beispiel der Persönlichkeitsrechtsverletzungen	194
	a) Resolution des Institut de Droit International	194
	b) Gleichlauf bei fehlender Fungibilität der Sachrechte	195
	c) Resümee	196
	Schlussbetrachtung	199
	Literaturverzeichnis	207
	Register	221

Einleitung

The realm of the conflict of laws is a dismal swamp, filled with quaking quagmires, and inhabited by learned but eccentric professors who theorize about mysterious matters in a strange and incomprehensible jargon. The ordinary court, or lawyer is quite lost when engulfed and entangled in it.

*William Prosser*¹

Die Komplexität des Kollisionsrechts ist Faszination und Last zugleich. *Prossers* berühmtes Zitat steht sinnbildlich für einen unterschweligen Konflikt zwischen dem Reiz an der methodischen Durchdringung des Kollisionsrechts² und dem praktischen Umgang mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen.³

Die Umsetzungsschwierigkeiten der klassischen Verweisungsmethode im Internationalen Privatrecht haben derweil dessen Kern bisher nicht spalten können: Über die Anwendung einer Rechtsordnung entscheidet noch immer nicht die Qualität ihrer materiellen Rechtssätze oder ihre Anwendungsfreundlichkeit für das Gericht, sondern ihre kollisionsrechtliche Nähe zum Lebenssachverhalt.⁴ Dass die Anwendung der so berufenen Rechtsordnung überhaupt Umsetzungsschwierigkeiten nach sich zu ziehen vermag, folgt aus der strukturell beschränkten Reichweite des Internationalen Privatrechts. Das Verweisungsrecht liefert nur eine Antwort auf die Frage, welche Rechtsordnung anzuwenden ist. Zu der Frage, von welchem Gericht diese Rechtsordnung anzuwenden ist, schweigt das Internationale Privatrecht. Es ist stattdessen Aufgabe des Internationalen Zivil-

¹ Michigan Law Review, Vol. 51, May 1953, No. 7, S. 971.

² Zu diesem „Reiz des IPR“ und mit Verweis auf die „versteckte hypothetische Teilqualifikationsrückverweisung *Schack* in Mansel (Hrsg.) Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert, passim ebenfalls mit Wiedergabe des obigen Zitats.

³ Einen Einblick in die Schwierigkeiten bei der Auslandsrechtsanwendung durch deutsche Gerichte bietet die kürzlich veröffentlichte Studie von *Stürner/Krauß*, *Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren*. Darin findet sich mitunter das mit Blick auf die Ausgestaltung des IPR aufschlussreiche Zitat aus einem der geführten Experteninterviews: „Also das alte Recht mit dieser Anknüpfungskette Staatsangehörigkeit oder so, das haben sich sicher halt irgendwelche klugen Professoren ausgedacht, aber in der Praxis hat das halt zu sehr schwierigen Problemen geführt, zu mangelhaften Entscheidungen natürlich“, S. 119.

⁴ Statt aller v. *Hein*, Münchener Kommentar zum BGB, Einleitung IPR, Rn. 29.

verfahrensrechts, ein geeignetes, international zuständiges Gericht zu bestimmen. Auch der Gerichtsstand bedarf einer besonderen, zivilprozessual vermittelten Nähe zum Ort der Entscheidung.⁵ Soweit das Internationale Privatrecht und das Internationale Zivilverfahrensrecht unterschiedliche Auffassungen davon haben, welche Faktoren die Geeignetheit einer Rechts- oder Gerichtszuständigkeit bedingen, welchen Anforderungen das jeweilige Nähe-Kriterium also genügen muss, führt diese konzeptionelle Dichotomie mitunter zu einer folgenreichen Ergebnisdivergenz: Das zuständige Gericht wendet ein Recht an, das sich von dem seiner Heimatrechtsordnung unterscheidet. Hat das Gericht also einmal den Weg heraus aus dem kollisions- und bisweilen auch zuständigkeitsrechtlichen Irrgarten gefunden, muss es damit rechnen, sich vor einem weiteren Irrgarten wiederzufinden – dieses Mal in Form der Auslandsrechtsanwendung. Den Grundsatz der prinzipiellen Auslandsrechtsanwendung haben die mit dem Durchschreiten des Irrgartens verbundenen Schwierigkeiten allerdings nie ernsthaft gefährden können.⁶ Zu dem eingangs beschriebenen Kern des Kollisionsrechts gehört neben der Prämisse, dass Gerichte die Fähigkeit besitzen, ausländisches Recht anzuwenden, auch die damit verbundene Funktionstrennung von Internationalem Privatrecht und Internationalem Zivilverfahrensrecht.

Dieser Nukleus des Kollisionsrechts geriet in den letzten Jahren und Jahrzehnten zunehmend unter Druck. Besonders die europäische Entwicklung ist immer wieder dem Verdacht ausgesetzt, ein den Kern des klassischen Kollisionsrechts spaltendes Potential zu besitzen.⁷ Eine Abkehr von der – für die Auslandsrechtsbewältigung als elementar empfundenen – Trennung der Zuständigkeits- von der Rechtsanwendungsfrage zeichnet sich im Europäischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht mit dem Wiederaufleben des *Gleichlaufprinzips* ab. Eine Verschränkung von Rechts- und Gerichtszuständigkeit findet sich an immer mehr Stellen im Verordnungsrecht, und kulminierte zuletzt in Form der Europäischen Erbrechtsverordnung.⁸ Der europäische Gesetzgeber hat sich hier

⁵ Zu den Unterschieden mit Blick auf das Nähe-Kriterium *Mankowski* in Lorenz/Trunk/Eidenmüller/Wendehorst/Adolff (Hrsg.), FS Heldrich, S. 868 f.

⁶ Bezeichnend ist, dass die „je länger je mehr empfundene Sorge über die unzulängliche Organisation der deutschen Zivilrechtsprechung in internationalen Sachen“, die führende Wissenschaftler und Praktiker in einer Denkschrift äußerten, von diesen lediglich auf der Organisationsebene angegangen werden will. Eine Änderung des kollisionsrechtlichen Systems scheint derart fernliegend, dass diese Möglichkeit nicht erwähnt wird, *Arndt/Ferid/Keggell/Lauterbach/Neuhaus/Zweigert*, *RabelsZ* 35 (1971), S. 323 ff.

⁷ Siehe hierzu nur die Auseinandersetzungen mit den Auswirkungen der Europäisierung auf die Methodik des IPR v. *Hein*, Münchener Kommentar zum BGB, Einleitung IPR, Rn. 40 ff.; *Michaels* in von Hein/von Hinden (Hrsg.), FS Kropholler, S. 151 ff.; *Schurig* in Mansel (Hrsg.), *Internationales Privatrecht* im 20. Jahrhundert, S. 17.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

bewusst für eine Ergebniskongruenz von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht entschieden, indem er beides an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers anknüpft und den Gerichten auf diese Weise die Heimatrechtsanwendung ermöglicht. Diese Kongruenz ist dabei keineswegs nur ein Symptom kollisions- wie zuständigkeitsrechtlicher Opportunität des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, sondern vielmehr das „politische Kernstück“⁹ der Verordnung selbst. Das Erbrecht steht mit dieser Entwicklung nicht allein im europäischen Kollisions- und Zuständigkeitsrecht. Auch in anderen Verordnungen finden sich Verknüpfungen zwischen Rechts- und Gerichtszuständigkeit, die auf eine, die prinzipielle Trennung dieser Bereiche auflösende Zusammenführung hindeuten. Bezeichnend für diese Entwicklung insgesamt, für die Annäherung von Internationalem Privatrecht und Internationalem Zuständigkeitsrecht, ist nicht zuletzt auch die zunehmende Verquickung auf der systematischen Ebene. Vermehrt werden kollisions- und zuständigkeitsrechtliche Fragen nicht mehr getrennt angegangen, sondern immer häufiger in einer einzigen Verordnung zusammengefasst; so etwa im Falle der Europäischen Erbrechtsverordnung.¹⁰ Eine solche, neu gewonnene systematische Nähe dürfte dabei auch nicht ohne Einfluss auf eine inhaltliche Nähe bleiben.

Die Idee, dass eine besondere Beziehung zwischen dem Ort der Entscheidung und der anzuwendenden Rechtsordnung besteht, ist dabei nicht neu. Ein Verweis auf *Savigny*, der ebenfalls einen „inneren Zusammenhang [...] zwischen dem Gerichtsstand und dem anzuwendenden örtlichen Recht“ erkannt haben will, erscheint in einer Arbeit wie der vorliegenden fast unvermeidbar. Für *Savigny* sind Rechts- und Gerichtsunterworfenheit zwei Seiten eines „gesamten örtlichen Rechtszustandes“, gewissermaßen die zwei Seiten einer einzigen Medaille der Auslandsrechtsbewältigung. Freilich ist dieser *savignysche* Ansatz noch in ungleich größerem Maße von dem Gedanken einer Unterworfenheit unter eine Gebietshoheit getragen, als er für das moderne Kollisions- und insbesondere Zuständigkeitsrecht noch auszumachen sein dürfte. Gleichwohl weitet allein schon dieser Bezug das Blickfeld für die historischen Ursprünge einer Verbindung von Rechts- und Gerichtszuständigkeit.

Es verwundert vor diesem Hintergrund daher auch nicht, dass Wechselwirkungen von Internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht bereits vor der Europäischen Entwicklung vereinzelt Blüten getrieben haben – etwa bei der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt im Internationalen Erbrecht –, wengleich es zu einem wirklichen „Frühling“ in diesem Zusammenhang nur jenseits des Atlantiks gekommen ist.¹¹ Ein Gleichlaufprinzip in Form der Ab-

⁹ *V. Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band II, Rn. 228 (S. 836).

¹⁰ Vertiefend hierzu *Dutta* in v. Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union; *Kadner Graziano* in v. Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union.

¹¹ Zu einigen Ausprägungen des Gleichlaufs im US-amerikanischen Recht *Vedie*, Arthur T. von Mehren und das internationale Zivilverfahrensrecht im transatlantischen Dialog, S. 178 ff.

hängigkeit der Gerichts- von der Rechtszuständigkeit entsprach lange Zeit jedoch auch der Praxis deutscher Gerichte bei internationalen Erbfällen. Deutsche Gerichte erklärten sich nur dann für zuständig, wenn ihr Verweisungsrecht auch zu deutschem Sachrecht führte (*forum legis*).¹²

Entsprechend dieser vergangenen Bedeutung wurde der Verbindung von Internationalem Privat- und Zivilverfahrensrecht und ihrer extremsten Ausprägung in Form des Gleichlaufs auch vielfältige wissenschaftliche Betrachtung zuteil.¹³ Besonders *Heldrich* hat sich in seiner Habilitationsschrift „Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht“¹⁴ mit den Verflechtungen des Kollisions- und Zuständigkeitsrechts vor dem Hintergrund der auf diese Rechtsgebiete einwirkenden Interessen beschäftigt. Die methodischen Grundlagen dieser Arbeit, insbesondere zu den Erscheinungsformen des Gleichlaufs, haben den Zahn der Zeit weitestgehend unbeschadet überstanden.¹⁵ Für die äußere Normen- und Interessenlandschaft lässt sich das gleiche indes nicht behaupten; hier hat die europäische Entwicklung einen Einfluss ausgeübt, wie er vor fünfzig Jahren wohl auch in Ansätzen nicht abzusehen gewesen ist.¹⁶ Der rein national-rechtliche Untergrund, auf dem ein Gleichlauf bisher fußte, ist durch einen aus Kollisions- und Zuständigkeitsinteressen gewebten Teppich ersetzt worden, dessen Fasern der Verordnungsgeber zunehmend mit Rücksicht auf unionale Interessen zu färben scheint.¹⁷

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, das Gleichlaufprinzip vor dem Hintergrund dieser grundlegend geänderten Ausgangslage einer erneuten Betrachtung zu unterziehen, um auf diese Weise der Bedeutung des Gleichlaufs Rechnung zu tragen. Parallel zum Vordringen des Gleichlaufprinzips auf der Regelungsebene gewinnt der Gleichlauf im europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht in der wissenschaftlichen Diskussion an Bedeutung. In vielen der

¹² S. nur *Heldrich*, NJW 1967, S. 417–422.

¹³ *Berenbrok*, Internationale Nachlassabwicklung; *Kraus*, Die deutsche internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahren; *Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, S. 59 ff.

¹⁴ *Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, 1969.

¹⁵ Der Verweis auf die Grundlagenarbeit *Heldrichs* findet sich daher auch noch in neueren Untersuchungen zum IPR, so etwa bei: *Rentsch*, Der gewöhnliche Aufenthalt im System des Europäischen Kollisionsrechts, S. 362; *Trautmann*, Europäisches Kollisionsrecht und ausländisches Recht im nationalen Zivilverfahren, S. 409; gleiches trifft an den genannten Stellen auf die Grundlagenarbeit *Pfeiffers* in diesem Bereich zu, die ebenfalls eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gleichlaufprinzip aus zuständigkeitsrechtlicher Perspektive unternimmt: Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, 1995, S. 91 ff., welche jedoch ebenfalls vor dem Einsetzen der Europäisierung ergangen ist.

¹⁶ *Mankowski* in Lorenz/Trunk/Eidenmüller/Wendehorst/Adolff (Hrsg.), FS *Heldrich*, S. 867 f.

¹⁷ So zumindest der weit verbreitete Vorwurf der Materialisierung, hierzu v. *Hein*, Münchener Kommentar zum BGB, Einleitung IPR, Rn. 41; *Weller*, IPRax 2011, S. 435; *ders.* in *RabelsZ* 81 (2017), S. 759; kritisch hierzu insbesondere *Schurig* in *Mansel* (Hrsg.), Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert, S. 18 f.

neueren Untersuchungen zum europäischen Kollisionsrecht findet der Gleichlauf zumindest Erwähnung; die Auseinandersetzung mit dem Prinzip bleibt dabei häufig jedoch an der Oberfläche, da die Gleichlaufthematik nur als Annex des eigentlich bearbeiteten Untersuchungsgegenstandes behandelt wird.¹⁸ Dem soll die vorliegende Arbeit entgegenwirken, indem der Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt wird. Die Arbeit nimmt dabei die Stellung des Gleichlaufprinzips im europäischen Gesamtsystem in den Blick und beleuchtet etwa die Fragen, unter welchen Vorzeichen eine Gleichschaltung von Rechts- und Gerichtszuständigkeit gelingen kann, welche Interessen dem Gleichlaufprinzip im europäischen System zugrunde liegen und ob mit der Vermeidung der Auslandsrechtsanwendung letztlich ein Paradigmenwechsel stattfindet, der sich von den Ausgängen des klassischen Kollisionsrechts entfernt.

Dabei beschränkt sich die Arbeit in ihrem Kern auf den Gleichlauf, wie er im (bindenden) europäischen Recht zum Ausdruck kommt. Ausgeblendet werden sollen mangels unmittelbarer Regelungskraft die Instrumente anderer Institutionen – allen voran die der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Zwar kommt den entsprechenden Vorschlägen der Haager Konferenz eine enorme Bedeutung für das Internationale Privatrecht und dessen Entwicklung zu, doch soll der Blick hier in erster Linie auf den „originär europäischen“ Gleichlauf gerichtet werden. Dem liegt die These zugrunde, dass sich der Gleichlauf auch als legislatives Mittel zur Erreichung politischer Zwecke anbietet. Die Europäische Union hat hierbei die Möglichkeit, ganz eigene politische Zwecke zu verwirklichen. Anders als die Haager Konferenz ist die Europäische Union – jedenfalls grundsätzlich – nicht gezwungen, über den Konsens ihrer Mitgliedstaaten hinausgehende, international verallgemeinerungsfähige Instrumente zu schaffen. Sie kann vielmehr, so sie denn will, ganz eigene Ziele mit Gesetzeskraft verfolgen. Der besondere Reiz einer Untersuchung von Unions-Instrumenten liegt zudem darin, dass die Union mitunter auch als ganz eigenständiger Spieler auftritt – meinent, dass bisweilen die Interessen der Union nicht zwingend deckungsgleich mit denen aller Mitgliedstaaten sind.

¹⁸ So etwa bei *Bader*, Koordinationsmethoden im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 488; im Rahmen der Rechtswahl *Sahner*, Materialisierung der Rechtswahl im Internationalen Familienrecht, S. 225, 237, 438; *Nietner*, Internationaler Entscheidungseinklang im Europäischen Kollisionsrecht, S. 32, 84; *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien im Europäischen Kollisionsrecht, S. 95, 129, 217; ausführlicher *Brosch*, Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Familien- und Erbrecht der EU, S. 11 mit Einzelbetrachtungen zu verschiedenen Verordnungen und einer Gesamtbetrachtung vor dem Hintergrund der Rechts- und Gerichtsstandswahl; *Vedie*, Arthur T. von Mehren und das internationale Zivilverfahrensrecht im transatlantischen Dialog, S. 178 ff.; zwar ausführlich und in weiten Teilen treffend, jedoch weitestgehend beschränkt auf das deutsche IPR und IZVR *Arnold*, Lex fori als versteckte Anknüpfung, passim; beschränkt auf die Erbrechtsverordnung *Walther*, Der Gleichlaufgrundsatz – Abkehr oder Rückkehr, passim; in neuester Zeit wurde der Gleichlauf selbst als Thematik wieder aufgegriffen von *Dutta* in Benicke/Huber (Hrsg.), FS Kronke.

Im ersten Kapitel der Arbeit soll zunächst, auf Grundlage einer kurzen historischen Betrachtung und der Auffächerung der Grundlagen des Gleichlaufprinzips und seiner Ausprägungen, das methodische Fundament gelegt werden.

Dieses Fundament soll im zweiten Kapitel und der dortigen Auseinandersetzung mit Erscheinungen des Gleichlaufs *de lege lata* eine weitere Ebene erhalten. Eine Analyse, der zum Gleichlauf führenden Interessen in ausgewählten Verordnungen und Rechtsgebieten, soll Aufschluss darüber geben, ob es Grundlinien gibt, auf die ein allgemeines Gleichlaufprinzip zurückgeführt werden kann. Die Interessenanalyse soll daher vor allem mögliche Überschneidungen bei der Umsetzung des Gleichlaufs unabhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet aufzeigen, um diese, sofern vorhanden, in einem weiteren Schritt gegebenenfalls zu systematisieren.

Auf diesem zweischichtigen Fundament aufbauend, werden im abschließenden dritten Kapitel die bis hierhin gewonnenen Erkenntnisse zu einem Stufenmodell ausgebaut. Das Modell soll auf Grundlage der freigelegten Interessen Leitlinien für einen Umgang mit dem Gleichlauf *de lege ferenda* formulieren. Die einzelnen Stufen des Modells dienen dabei der Umsetzung verschiedener, im Laufe des zweiten Kapitels zu Tage geförderter Interessen.

Ziel der Arbeit ist es, sowohl das Potenzial als auch die Grenzen des Gleichlaufprinzips für das europäische Kollisions- und Zuständigkeitsrecht auszuloten und mit dem Stufenmodell zu adressieren.

1. Kapitel

Historische Grundlagen und mögliche Erscheinungsformen des Gleichlaufprinzips

I. Die Entwicklung

1. Internationales Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht in der Geschichte

In Anbetracht der bereits vorhandenen und ausführlichen geschichtlichen Gesamtdarstellungen zu IPR und IZVR,¹ soll das Blickfeld auf Erscheinungen beschränkt werden, die eine Aussage über das Verhältnis dieser Rechtsgebiete zueinander zulassen.

Schon die Antike hält verschiedene Beispiele für kollisions- und zuständigkeitsrechtliche Probleme bereit, wenn sie sich auch in der Lösung und Begründung vom heutigen „klassischen IPR“² unterscheiden mögen.

a) Ausgangspunkt Antike

In einer von Stämmen und Personenverbänden geprägten Zeit ist der Fremde zunächst vor allem Eindringling. Er selbst ist, ob seiner anderweitigen personellen Zugehörigkeit, außerhalb des von seinem Stamme beherrschten Territoriums rechtlos gestellt.³ Ein solches Personalitätsprinzip scheint die Geschichte von IPR und IZVR, jedenfalls über die gesamte Antike hinweg, zu bestimmen.⁴ Daneben

¹ Eine kurze historische Einordnung nimmt ebenfalls *Heldrich*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht, S. 1–8 vor; ebenso *Wolff*, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, §§ 5,6; ausführlicher *Gutzwiller*, Geschichte des Internationalprivatrechts, 1977; *Berner*, Kollisionsrecht im Spannungsfeld von Kollisionsnormen, Hoheitsinteressen und wohlverordneten Rechten, S. 9–130. Speziell zur Antike: *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike; *Lewald*, Conflits de lois dans le monde grec et romain; resümierend *Arnold*, Lex fori als versteckte Anknüpfung, S. 19–22.

² Die Rede ist hierbei vom Kollisionsrecht *savignyscher* Prägung, das bisweilen auch als modernes Kollisionsrecht bezeichnet wird, *Coester-Waltjen* in Gössl (Hrsg.) Politik und Internationales Privatrecht, S. 4. Zur Unschärfe dieses Begriffs und kritisch gegenüber der Fokussierung auf *Savigny Schurig* in Mansel (Hrsg.) Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert – der Einfluss von Gerhard Kegel und Alexander Lüderitz auf das Kollisionsrecht, S. 8 f. sowie *Gebauer* in Gebauer/Huber (Hrsg.), Politisches Kollisionsrecht, S. 50 f.

³ *Riezler*, Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht, S. 50; v. *Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, § 2 Rn. 2 (S. 44); v. *Barl/Mankowski* Internationales Privatrecht Bd. I § 2 Rn. 3.

⁴ *Kegel*, Internationales Privatrecht, § 3 I, S. 145, 8. Auflage; zum Begriff des Personalitätsprinzips auch *Gutzwiller*, Geschichte des Internationalprivatrechts, S. 7 Fn. 1.

tritt stellenweise ein Territorialitätsprinzip, das seinen Ausdruck in der ausnahmslosen Anwendung der *lex fori* findet.⁵ Gerade diese bedingungslose Anwendung des Heimatrechts wird sich in der Folge noch als besonders beharrlich erweisen.⁶ Die Scheu vor dem Fremden findet jedoch dort ihre natürliche Grenze, wo der Personenverbund oder das staatsähnliche Gebilde auf Verbindungen zu Fremden angewiesen ist. Katalysator einer solchen Entwicklung ist vor allem die Begründung eines Außenhandels.⁷ Der Fremde durchlebt den Wandel, vom „*hostis* zum *hospes*“,⁸ und so wird ihm Rechtsschutz auch außerhalb seines eigenen Personenverbundes zu Teil.⁹

aa) Griechenland

Im antiken Griechenland finden sich nur vereinzelte Nachweise über kollisionsrechtliche Erscheinungen. Eine Begründung wird vor allem darin gesucht, dass das Recht der einzelnen Stadtstaaten auf im Wesentlichen gleichen Ansichten beruhte und entsprechend in seinen Erscheinungsformen kaum von dem anderer Städte abwich.¹⁰ Eines Kollisionsrechts bedarf es eben nur dort, wo die Rechtsordnungen auch materiell-rechtliche Unterschiede aufweisen. Die Fremdheit des Rechts, hier meinend auch die inhaltliche Fremdheit, ist eine Grundvoraussetzung für die Notwendigkeit von Kollisionsrecht insgesamt.

(1) *Aiginetikos des Isokrates*

Ein erstes frühes Beispiel, rund 390 v. Chr., bildet der *Aiginetikos des Isokrates*.¹¹ In dem Prozess vor einem aiginetischen Gericht ging es um die Frage der Erbfolge nach einem in Aigina verstorbenen Erblasser. Um das Erbe stritten die Halbschwester des Erblassers, als Intestaterbin kraft Verwandtschaft, und der Vortragende, als langjähriger Freund nach seiner Behauptung am Totenbett vom Erblasser zum Erben bestimmt.¹² Für diese Zeit bemerkenswert ist es, dass die Nichtzugehörigkeit zur Polis die Fähigkeit vor dem erkennenden Gericht zu

⁵ V. Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, § 2 Rn. 2 (S. 44).

⁶ Heldrich, Internationale Zuständigkeit, S. 8 ff., der treffend auf die noch heute vorhandene englische Begriffsbildung der *jurisdiction* verweist, die noch immer Rechts- und Gerichtszuständigkeit umfasst.

⁷ V. Barl/Mankowski, Internationales Privatrecht Bd. I § 2 Rn. 4.

⁸ Riezler, Internationales Zivilprozessrecht, S. 51.

⁹ Riezler, Internationales Zivilverfahrensrecht, S. 51, speziell zu diesem Phänomen im griechischen Recht, S. 52 ff.; Wolff, nach dem diese Erweiterung des Rechtsschutzes den Ausgangspunkt kollisionsrechtlicher Erwägungen bildet, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 7.

¹⁰ Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, S. 61.

¹¹ Teilweise wörtliche Wiedergabe und Nachweise bei Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 15 ff.; Kurzzusammenfassung bei Hitzig, Der griechische Fremdenprozess im Licht der neueren Inschriftenfunde, S. 223.

¹² Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 16 f.

prozessieren nicht berührte.¹³ Im Parteivortrag wird sodann der eigene Anspruch vom Vortragenden nicht bloß nach dem aiginetischen Recht vorgetragen, sondern auch nach solchen Rechtsordnungen, die einen Bezug zum Erbfall aufweisen, etwa das Wohnsitzrecht einer der Parteien selbst.¹⁴ Der Parteivortrag trifft damit durchaus den Kern heutiger kollisionsrechtlicher Fragestellungen. Dieser Befund muss jedoch insofern relativiert werden, als dass es dem Vortragenden nicht vordergründig darum gegangen sein wird, präventiv seinen Anspruch nach allen in Frage kommenden Rechtsordnungen zu begründen. Vermutlich ging es ihm mehr um eine Ablenkung der erkennenden Richter, weg von der materiellrechtlichen Frage der – ihm zur Last gelegten – Erbnwürdigkeit, hin zu Rechtsordnungen, die dem Sprecher im Ergebnis vorteilhaft waren.¹⁵ Allein die Tatsache aber, dass überhaupt verschiedene Rechte angeführt werden, legt nahe, dass die ausnahmslose Anwendung der *lex fori* dem Prozessierenden nicht gewiss erschien, er sich vielmehr auch in Richtung anderer potenziell zu berücksichtigender Rechtsordnungen abzusichern suchte.¹⁶ Jedenfalls aber zeigt der *Aiginetikos* des *Isokrates*, dass schon in der klassischen Antike der Gedanke vorhanden war, auch fremdes Recht könnte vor dem erkennenden Gericht, wenn denn nicht unmittelbar Anwendung, so doch zumindest Berücksichtigung finden.¹⁷

(2) Hochzeit der *Argariste*

Neben die hier in Ansätzen denkbare Berücksichtigung fremden Rechts durch das Gericht tritt die Berücksichtigung durch die Parteien selbst, etwa im Wege einer Rechtswahl. Zusätzlich zu dem Bewusstsein der Parteien über Existenz und Inhalt des fremden Rechts setzt die Rechtswahl immer auch ein abwägendes Moment voraus, indem die Rechtsordnungen mit Blick auf ihre Wirkung verglichen werden. Dass auch dieses Element der Antike nicht völlig fremd gewesen ist, vermögen die Überlieferungen zur Heirat der *Argariste* zu bezeugen.¹⁸

Kleisthenes gibt seine Tochter *Argariste* in die Hände des *Megakles*, begleitet vom Ausspruch, dies nach den Gesetzen der Athener zu tun, obwohl sich die Eheschließung in Sikyon vollzogen hat.¹⁹ Er verspricht sich von diesem Recht eine höhere Sachnähe. Schließlich ist beabsichtigt, dass *Argariste* und *Megakles*

¹³ Der Sprecher ist Teil einer Familie der Insel Siphnos. Die Herkunft der Prozessgegnerin bleibt hingegen unbekannt. Jedenfalls ist sie nicht Bürgerin Aiginas, wie schon die Berücksichtigung fremden Rechts zeigt, *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 16, 24.

¹⁴ *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 25.

¹⁵ *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 25 f.

¹⁶ *Hitzig*, Der griechische Fremdenprozess im Licht der neueren Inschriftenfunde, S. 223; *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 25.

¹⁷ *Wolff*, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, S. 29.

¹⁸ Quellenwiedergabe bei *Sturm*, Rechtswahl bei *Agaristes* Heirat, S. 898 ff.

¹⁹ *Sturm*, Rechtswahl bei *Agaristes* Heirat, S. 904, m.w.N., auch zur Deutung einer Bronzetafel, nach der auch in Erbsachen und bei Einlagen eine Rechtswahl möglich gewesen ist.

in Athen leben werden.²⁰ Der Gedanke, dass eine andere als die eigene Rechtsordnung sich sachlich besser eignet, ist damit keine Erkenntnis der Neuzeit. Bereits im antiken Griechenland lässt sich diese Erwägung beobachten. So progressiv wie diese Rechtswahl auf der kollisionsrechtlichen Ebene ist, so sehr zeigt sie zugleich die gedanklich noch nicht ausgeprägte Trennung von *forum* und *ius*. Es ist anzunehmen, dass nicht allein die Qualität des athenischen Eherechts zu dessen Wahl geführt hat, sondern vielmehr der spätere örtliche Aufenthalt der Ehegatten, der dann die Anwendung athenischen Rechts – als Folge eines Territorialitätsprinzips – ohnehin bedingt hätte.²¹

Doch selbst unter diesen Vorzeichen findet sich eine weitere Parallele zur heutigen Rechtswahl. Oftmals wird nicht die inhaltliche Qualität eines Rechts ausschlaggebend sein, sondern vom Inhalt des Rechts losgelöste Erwägungen, wie die persönliche Verbundenheit oder Effektivierungsinteressen.²² Als modernes Beispiel dient die Rom III-VO²³, die in ihrem Art. 5 eine beschränkte Rechtswahl zulässt, wobei ausweislich der Erwägungsgründe 14 und 16 Rechtsordnungen in Betracht kommen, die einen „engen Bezug“ zu den Ehegatten aufweisen, oder die – eventuell auch beziehungsarme – *lex fori*.²⁴

(3) *Ephesus und Sardes*

Technisch vollzieht sich die Bestimmung von Rechts- und Gerichtszuständigkeit in IPR und IZVR über das Instrument der Anknüpfung.²⁵ Im Wirkungskreis des Dogmas von der Anwendbarkeit der *lex fori*, wie wir es für die Antike weitgehend vorfinden,²⁶ stehen Rechts- und Gerichtszuständigkeit vielfach in einem echten

²⁰ Sturm, Rechtswahl bei Argaristes Heirat, S. 904.

²¹ Ein reizvolles Gedankenspiel ist es, Kleisthenes zu unterstellen, er habe sich bewusst für einen Gleichlauf entschieden, wengleich dieser Gedanke des Beweises harrt und zur gegebenen Zeit, immerhin im 5. Jh. v. Chr., wohl fernliegend ist.

²² Persönliche Verbundenheit drückt etwa die Wählbarkeit des Heimatrechts des Erblassers in Art. 22 EuErbVO aus, vgl. Erwägungsgrund 38 der EuErbVO. BeckOK BGB/Loyal, 55. Ed. 01.08.2020, EuErbVO Art. 22 Rn. 1; zum Effizienzaspekt einer Rechtswahl Rösler in Dutta/Heinze (Hrsg.), Mehr Freiheit wagen – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow, S. 287 f.

²³ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.

²⁴ BeckOGK/Gössl, 01.05.2018, Rom III-VO, Art. 5, Rn. 7,14. Der Gleichlaufaspekt der Wahl der *lex fori*, hier für das Scheidungsstatut, wird behandelt unter C. II. 2. e.

²⁵ Verschiedentlich wird das IPR auch als ein „System von Anknüpfungen“ beschrieben, v. Barl/Mankowski, Internationales Privatrecht Bd. I § 7 Rn. 3, zurückgehend auf Staudinger/Raape BGB VI (EGBGB 9. Aufl. 1931) 2. Teil S. 4.

²⁶ V. Hoffmann/Thorn; Internationales Privatrecht § 2 Rn. 1 f.; Wolff, Internationales Privatrecht, S. 13.

Register

- Anknüpfung 11, 55, 87
 - akzessorische 35, 49, 52, 76
 - an den Wohnsitz 11, 109
 - an die Vertragssprache 11 f.
 - der Vorfrage 74, 91 f.
 - eigenständige 36
 - parallele **77–88**, 96, 109, 121–126
- Antike 8–10, 14 f.
- Auslandsrechtsanwendung 2
 - Anwendungsschwierigkeiten 28
 - authentische 28, 31, 34, 133 f., 176
 - durch Spezialkammern 190
 - Ermittlungsschwierigkeiten 23
 - Häufigkeit 30
 - Schwierigkeiten der 16, 22
 - Vermeidung der 54, 58, 64, 110
- Bindungswirkung 60
- Bündelungsmodell 168–170
- Common law* 57, 183
- Effizienz 33, 49 f., 104, **146–150**
- Engste Verbindung 57, 61, 138–140
 - im IZVR 64
- Formulierungsvorschlag 188
- Forum legis* **64–77**
- Forum non conveniens* 56 f.
 - im EuIZVR 182–187
- Freibeweisverfahren 23
- Fundament 6, 22
- Fungibilität 67, 153
 - fehlende 195
- Funktionstrennung 2, 44–49
 - Entbehrlichkeit 49
- Gerechtigkeit 35, 40 f., 52 f., 61, 74, 152, 176
- Gerichtsstand 13, 52, 61, 187
 - des Vertrages 125 f.
 - konkurrierender 79 f.
 - Vorhersehbarkeit 75
- Gewöhnlicher Aufenthalt 3, 71, 107, 150–152
- Heimatrechtsanwendung 3, 33, 54, 91, 103, 108, 158, 181
 - als kollisionsrechtliches Interesse 172–175
- Heimatrechtsordnung 2
- Heimwärtsstreben *siehe* Vermeidung der Auslandsrechtsanwendung
- Idealismus *siehe* kollisionsrechtliche Interessen
- Interessen
 - der Parteien 33, 75, 129
 - Hoheitsinteressen 135
 - kollisionsrechtliche 61, 81, 175
 - Parallelität der 72, 78
 - zuständigkeitsrechtliche 78–81, 124
- Justizgewährungsanspruch *siehe* Rechtsverweigerung
- Kollisionsrecht
 - europäisches **142–155**
 - fakultatives 25, 189
 - klassisches **137–142**, 160
- Kontinentaleuropäisches System 53, 107, 197
- Kopernikanische Wende 19
- Lex-foi*-Prinzip 36 f., 46, **51–64**
- Materialisierung *siehe* Sachrechtsbezogenheit

- Paradigmenwechsel 5
- Parallelität *siehe* akzessorische Anknüpfung
- Parteiautonomie *siehe* Privatautonomie
- Personalitätsprinzip 12–15
- Praesumptio similitudinis* 177
- Privatautonomie 55, 84–87, **128–131**
- Primat der 161
- Prozessökonomie 41 f.; *siehe auch* Effizienz
- Qualifikation 46, 49
- Recht
- gelebtes *siehe* authentische Auslandsrechtsanwendung
- Neutralität 39
- öffentliches 38, 43
- römisches 12
- Zugang zum 34
- Rechtsverweigerung 59, 72 f., 78, 81
- Rechtswahl 12, 90, 104, 115, 162–168
- Renvoi **156–159**
- Sach- und Beweisnähe *siehe* Zuständigkeitsrechtliche Interessen
- Sachrechtsbezogenheit 140–142, 144 f., 153
- ausländische 180
- Sachverständigengutachten 27, 191
- Schwächerenschutz 119, 154 f., 170 f., *siehe auch* kollisionsrechtliche Interessen
- Statutentheorie 18 f.
- Stufenmodell 152
- Territorialitätsprinzip 8, 16
- Trennung von IPR und IZVR 20 f., 63, 70
- Umsetzungsschwierigkeiten 1
- Unzuständigkeit 13, 16, 105
- Verhältnis von IPR und IZVR 15, 63, 67, 77
- Vorfrage *siehe* Anknüpfung
- Wesensfremde Handlungen 28, 43 f., 69